



## GEMEINDE HELDENSTEIN

# SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.07.2024  
Beginn: 18:02 Uhr  
Ende: 19:19 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Hansmeier, Antonia

Die Sitzung wurde im öffentlichen Teil von 18:49  
Uhr - 18:53 Uhr unterbrochen.

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Aigner, Bernhard  
Hammerl, Bernhard  
Hansmeier, Christian  
Hartmetz, Florian  
Holzner, Hilmar  
Hönig, Andreas  
Kiefinger, Johannes  
Müller, Rupert  
Rudolf, Harald  
Schwenk, Georg

abwesend von 20:15 Uhr - 20:18 Uhr

#### **Schriftführer**

Wagner, Markus

#### **Verwaltung**

Schneeberger, Mona

#### **Abwesende Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Altmann, Josef  
Häußler, Bertram  
Höpfinger, Rupert  
Lurz, Josef

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

Antrag auf Änderung der Tagesordnung - Nichtbehandlung der TOPe 2.1 - 2.41

Antrag auf Zustimmung zur Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
  - 2.1 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB - Eingang von Stellungnahmen  
Vorlage: III/679/2024
  - 2.2 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Bayernwerke  
Vorlage: III/679/2024/1
  - 2.3 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Vorlage: III/679/2024/2
  - 2.4 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
Vorlage: III/679/2024/3
  - 2.5 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 1  
Vorlage: III/679/2024/4
  - 2.6 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.1  
Vorlage: III/679/2024/5
  - 2.7 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.2  
Vorlage: III/679/2024/6
  - 2.8 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.3  
Vorlage: III/679/2024/7
  - 2.9 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.4  
Vorlage: III/679/2024/8
  - 2.10 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.5  
Vorlage: III/679/2024/9
  - 2.11 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.6  
Vorlage: III/679/2024/10
  - 2.12 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.7  
Vorlage: III/679/2024/11
  - 2.13 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.8  
Vorlage: III/679/2024/12

## 6. Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2024 -öffentlicher Teil-

- 2.14** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.9  
Vorlage: III/679/2024/13
- 2.15** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.10  
Vorlage: III/679/2024/14
- 2.16** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.11  
Vorlage: III/679/2024/15
- 2.17** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.12  
Vorlage: III/679/2024/16
- 2.18** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.13  
Vorlage: III/679/2024/17
- 2.19** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.14  
Vorlage: III/679/2024/18
- 2.20** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.15  
Vorlage: III/679/2024/19
- 2.21** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.16  
Vorlage: III/679/2024/20
- 2.22** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.17  
Vorlage: III/679/2024/21
- 2.23** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.18  
Vorlage: III/679/2024/22
- 2.24** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.19  
Vorlage: III/679/2024/23
- 2.25** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.20  
Vorlage: III/679/2024/24
- 2.26** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.22  
Vorlage: III/679/2024/25
- 2.27** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.21  
Vorlage: III/679/2024/26
- 2.28** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.23  
Vorlage: III/679/2024/27
- 2.29** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.24  
Vorlage: III/679/2024/28

## 6. Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2024 -öffentlicher Teil-

- 2.30** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.25  
Vorlage: III/679/2024/29
- 2.31** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.26  
Vorlage: III/679/2024/30
- 2.32** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.27  
Vorlage: III/679/2024/31
- 2.33** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.28  
Vorlage: III/679/2024/32
- 2.34** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.29  
Vorlage: III/679/2024/33
- 2.35** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.30  
Vorlage: III/679/2024/34
- 2.36** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.31  
Vorlage: III/679/2024/35
- 2.37** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.32  
Vorlage: III/679/2024/36
- 2.38** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.33  
Vorlage: III/679/2024/37
- 2.39** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.34  
Vorlage: III/679/2024/38
- 2.40** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.35  
Vorlage: III/679/2024/39
- 2.41** Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Satzungsbeschluss § 10 BauGB  
Vorlage: III/684/2024
- 3.** Würdigung von Bauanträgen
- 4.** Teilumstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in eine Ortsstraße (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG)  
Vorlage: III/676/2024
- 5.** Vollzug der Straßenverkehrsordnung - Errichtung eines dauerhaften Verkehrszeichen für den Kühamer Weg mit der Flurnummer 133 der Gemarkung Heldenstein  
Vorlage: III/678/2024
- 6.** Ortsrecht; Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein  
Vorlage: GL/367/2024
- 7.** Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7.1** Interessensbekundung für das geplante Geothermiekraftwerk in Aschau a. Inn  
Vorlage: GL/362/2024/1

6. Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2024 -öffentlicher Teil-

- 7.2** Auftragsvergabe - Neubau Hackschnitzelgebäude - Elektroinstallation  
Vorlage: III/667/2024/1
- 7.3** Auftragsvergabe - Neubau Hackschnitzelgebäude - Heizungsinstallation  
Vorlage: III/668/2024/1
- 7.4** Auftragsvergabe - Neubau Hackschnitzelgebäude - WDVS  
Vorlage: III/670/2024/1
- 8.** Bekanntmachungen  
Vorlage: GL/372/2024

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 18:02 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### Antrag auf Änderung der Tagesordnung - Nichtbehandlung der TOPe 2.1 - 2.41

Gemeinderat Herr Kiefinger beantragt, die TOPe 2.1 – 2.41 nicht zu behandeln, weil ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

**Abgelehnt JA 3 NEIN 8**

### Antrag auf Zustimmung zur Tagesordnung

Die Erste Bürgermeisterin beantragt, die Tagesordnung wie geladen zu behandeln.

**Beschlossen JA 8 NEIN 3**

### 1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

#### Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

**Beschlossen  
JA 11 NEIN 0**

### 2. Bauleitplanung

#### 2.1 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB - Eingang von Stellungnahmen

#### Mitteilung:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben von:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn
- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- Fernstraßenbundesamt
- Gemeinde Aschau a. Inn

## 6. Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2024 -öffentlicher Teil-

- Gemeinde Ampfing
- Gemeinde Rattenkirchen
- Gemeinde Obertaufkirchen
- Gemeinde Schwindegg
- Gemeinde Reichertsheim
- Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat/ Kreisbrandmeister
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Altötting
- Regionaler Planungsverband -Planungsregion 18
- Stadt Waldkraiburg

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt Mühldorf
- Gesundheitsamt Mühldorf
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK München
- Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde
- Energienetze Bayern (ESB)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Bayernwerk
- Landratsamt Mühldorf
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- XXX
- XXX

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges werden beglaubigt.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **2.2 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Bayernwerke**

#### **Sachvortrag:**

Grundsätzlich bestehen seitens der Bayernwerke keine Bedenken hinsichtlich der betreffenden Bauleitplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerke befinden, welche von Bepflanzung freizuhalten sind.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zu Kenntnis.

In den Hinweisen wird folgender Text ergänzt:

Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013“ zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf weder der Bau noch die Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen, wie z.B. Telekommunikationslinien, behindert werden.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.3 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Landratsamt Mühldorf a. Inn**

**Sachvortrag:**

Aus dem Fachbereich Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht sowie Ortsplanung werden keine Äußerungen hinsichtlich der betreffenden Bauleitplanung abgegeben.

Folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen wurden abgegeben:  
Die Präambel ist zu aktualisieren.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt dies zu Kenntnis. Die Präambel wird entsprechend der aktualisierten Muster angepasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.4 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim**

**Sachvortrag:**

Die betreffende Bauleitplanung ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Die ersatzlose Streichung des zweiten Absatzes im Punkt 3.3 wird begrüßt.

Des Weiteren wird auf beiliegende Stellungnahme verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt dies zu Kenntnis.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.5 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 1**

---

**Sachvortrag:**

Der Bürger erklärt sich mit der betreffenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 nicht einverstanden und verweist vollumfänglich auf seine Stellungnahme vom 04.08.2023 nach erster Auslegung des Bauleitplanverfahrens.

Gemäß Stellungnahme vom 04.08.2023 bezieht sich der Bürger auf den Ausschluss von Duplex-Parkern und wendet ein, dass sich die Bebaubarkeit seines Grundstückes dadurch verschlechtert. Weiterhin wird auf seinen bereits eingereichten und aktuell im gerichtlichen Verfahren befindlichen Bauantrag verwiesen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme vom 04.08.2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2024 mit TOP Nr. 2.32 und 2.33 abgewogen. An der Abwägung wird festgehalten.

Die Gemeinde nimmt die Einwände zur Kenntnis hält aber die für die Bebauungsplanänderung sprechenden Erwägungen für gewichtiger als den Vertrauensschutz des Einwenders.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.6 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.1**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender erklärt, dass er seine bisherigen Einwände aufrechterhält.

**Beschluss:**

Die bisher erhobenen Einwände wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2024 abgewogen. An der Abwägung wird festgehalten.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.7 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.2**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender führt die Ziele der 1. Änderung auf und geht sodann im Einzelnen darauf ein. Zur Sicherung einer geordneten Gebietsstruktur führt er aus, dass von der Bürgermeisterin dazu Falschaussagen getätigt worden seien, die Argumente dazu würden von 2022 stammen. Es werde

in Heldenstein fleißig genehmigt, gebaut und verdichtet, 60 statt 15 Wohneinheiten sei gelogen – kein Einzelhaus habe 4 Wohneinheiten. Der Kindergarten sei 2021 erweitert worden. Die Anzahl der möglichen Wohneinheiten werde mit der 1. Änderung nicht geändert.

**Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festsetzung zu Wohneinheiten erfolgte nicht und wird weiterhin nicht erfolgen.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.8 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.3**

**Sachvortrag:**

Auf die Streichung der im vorherigen Entwurf enthaltenen Festsetzungen Punkt 10.1 (Gebäudetrennfugen bei Einzelhausbebauung unzulässig) und 10.2 (Anzahl der Eingangstüren) wird eingegangen.

**Beschluss:**

Die Ausführungen betreffen keine beabsichtigten Festsetzungen und werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes wird nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.9 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.4**

**Sachvortrag:**

Hinsichtlich der Vorgaben zur Stellplatz-Situation widerspreche die Gemeinde sich selbst mit der Ausnahmeerteilung zur Veränderungssperre für das Bauvorhaben in der Friesenhamer Straße 22. Hintergrund für die Änderung sei nur, dass die Bürgermeisterin Duplex-Garagen für Alibi Stellplätze halte.

**Beschluss:**

Es ist klarzustellen, dass nicht die Bürgermeisterin den Bebauungsplan beschließe, sondern der Gemeinderat.

Bei dem angesprochenen Bauvorhaben ist keine Duplex-Garage beantragt oder genehmigt worden. Eine Änderung des Bebauungsplanes wird nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.10 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.5**

---

**Sachvortrag:**

Der Bauamtsleiter habe 2022 gesagt, dass zwei Wohneinheiten in einem Einfamilienhaus zur Ruhestörung führen würden. Nun sei man in der Begründung umgeschwenkt, dass mechanische Parksyste me zur Ruhestörung führen würden. Dies sei eine Ausrede um „Alibi-Stellplätze“ zu verbieten.

**Beschluss:**

Hauptgrund für die Regelung zu „Duplex-Parkern“ (und sonstigen automatischen Parksyste men) ist, dass sich aus Erfahrungen zeigt, dass Stellplätze in automatischen Garagen nicht gut angenommen werden. Dies führt dazu, dass Kraftfahrzeuge auf den öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Aufgrund dessen ist im Bebauungsplan geregelt, dass Stellplätze in automatischen Garagen nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden können. Die Lärmauswirkungen von mechanisierten Parksyste men werden „nur“ im Sinne einer Zusatzbegründung angeführt.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.11 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.6**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender geht sodann auf die Begründung ein. Die Aussage der Begründung, dass die Änderung durch wiederkehrende Anträge auf Abweichungen bzw. Befreiungen erforderlich werde, sei eine Falschaussage. Er werde „in der Gerichtsverhandlung“ näher darauf eingehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist – dies ist in der Begründung ausreichend dargelegt.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.12 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.7**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender schreibt es sei gut, dass mit der 1. Änderung nun nicht mehr den Bauherren die Fehlinterpretation einzelner Festsetzungen in die Schuhe geschoben werden. Der Bebauungsplan werde nur nach den persönlichen Vorstellungen der Bürgermeisterin und der Verwaltung uminterpretiert. Durch die 1. Änderung werden neue Sachverhalte geschaffen, dadurch entstehen den Bauherren Kosten, die von der Gemeinde zu tragen sind.

**Beschluss:**

Die Änderung des Bebauungsplanes wird vom Gemeinderat und nicht von der Bürgermeisterin oder der Verwaltung beschlossen.

Es ist bekannt, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Änderungen des Baurechts einhergehen.

Vorliegend ist nach Auffassung der Gemeinde kein Raum für Entschädigungszahlungen nach §§ 39 ff. BauGB, da sich die Frage stellt, ob es zu einer mehr als nur unwesentlichen Wertänderung kommt. Selbst wenn die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 39 ff. BauGB verpflichtet wäre, würde sie an der Änderung des Bebauungsplanes festhalten, da die für die Planung sprechenden Gründe die privaten Belange sowie Belange, die durch eine mögliche Entschädigungsleistung berührt werden, überwiegen würden.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist insoweit nicht veranlasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.13 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.8**

**Sachvortrag:**

Die Begründung „Erhalt des Gebietscharakters“ für den Entfall der Regelung, dass anstatt eines Doppelhauses auch ein Einzelhaus errichtet werden könne, sei Unsinn.

**Beschluss:**

Die Gemeinde hält an der Begründung fest, da diese weiterhin für sinnvoll erachtet wird.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.14 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.9**

**Sachvortrag:**

Da die Baugrundstücke bereits größtenteils 2019 vergeben worden seien, könne als Begründung für die Änderung nicht das „Sozialgefüge“ herangezogen werden.

**Beschluss:**

Der Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes wird zu Beginn der Begründung angegeben – das „Sozialgefüge“ wird hierbei nicht benannt. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird nicht veranlasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.15 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.10**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender merkt an, dass bei der Mindestgrundstücksgröße (Festsetzungen Punkt 4) lediglich die Schreibweise geändert worden sei. Dies trage nichts zu Anlass und Zielen bei.

**Beschluss:**

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen. Der Wortlaut der genannten Festsetzung ist hinreichend verständlich und bestimmt. Eine Änderung wird nicht veranlasst.

**Beschlossen**

JA 8 NEIN 3

**2.16 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.11**

---

**Sachvortrag:**

Es wird angemerkt, dass mit der 1. Änderung keine Änderung zur Festsetzung der Wohneinheiten erfolgen soll. Diese Änderung habe nichts zu Anlass und Zielen beizutragen.

**Beschluss:**

Es ist richtig, dass keine Änderung zur zulässigen Anzahl der Wohneinheiten erfolgen soll. Aufgrund dessen ist auch für diese Nicht-Änderung keine Begründung erforderlich. Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

**Beschlossen**

JA 8 NEIN 3

**2.17 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.12**

---

**Sachvortrag:**

Es wird auf einen Schreibfehler hingewiesen (*Intuition* anstatt richtig: *Intention*). Der Einwender fragt sodann, warum beim Bauvorhaben Friesenhamer Straße 22 eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen wurde, obwohl die Größe der beiden Wohneinheiten annähernd gleich sei.

**Beschluss:**

Der Schreibfehler Intention statt Intuition wird berichtigt.

Wie in der Begründung ausgeführt wird, kann die Größe einer Wohneinheit oder das Größenverhältnis von Wohneinheiten zueinander nicht festgesetzt werden. Aus diesem Grunde konnte deshalb auch keine Versagung des Einvernehmens zur Ausnahme von der Veränderungssperre erfolgen.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.18 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.13**

**Sachvortrag:**

Der Einwender spricht an, dass bei dem Bauvorhaben Friesenhamer Straße 22 die Stellplätze nicht unabhängig voneinander benutzbar seien, gleichwohl sei das Einvernehmen zur Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt worden.

**Beschluss:**

Die Bebauungsplanänderung erfolgt, um zukünftig sicherzustellen, dass Stellplätze unabhängig voneinander benutzbar sind; weitere Ausnahmen hiervon sollen im Gebiet nicht zugelassen werden. Die erfolgte Abweichung hiervon beim genannten Bauvorhaben führt nicht zu einer Funktionslosigkeit der beabsichtigten Festsetzung von Anfang an.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.19 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.14**

**Sachvortrag:**

Es wird geschrieben, dass die Begründung zum Ausschluss von Stellplätzen in automatischen Garagen eine Behauptung ohne Belege sei.

**Beschluss:**

Die Änderung der Festsetzungen insoweit wurde ausreichend begründet und daher erforderlich.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.20 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.15**

**Sachvortrag:**

Der Einwender geht auf ein Nachbar-Bauvorhaben ein und führt aus, dass dort – entgegen der Vorgaben im Bebauungsplan wonach bis max. 0,50 m Geländeänderungen stattfinden dürfen – ca. 1 m tief abgegraben worden sei.

**Beschluss:**

Das genannte Bauvorhaben wurde als sogenannter „Freisteller“ gemäß Art. 58 BayBO eingereicht und errichtet. Die Gemeinde geht davon aus, dass die bei diesem Bauvorhaben vorgenommenen Geländeänderungen den Festsetzungen und den Planungszielen für die 1. Änderung nicht widersprechen. Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.21 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.16**

**Sachvortrag:**

Der Einwender weist darauf hin, dass die in der Präambel genannten Gesetze zwischenzeitlich aktualisiert worden seien und das wohl Kosten bei den Bauherren verursacht, welche von der Gemeinde zu tragen sind.

**Beschluss:**

Die Präambel wird aktualisiert. Soweit durch die Änderung von Gesetzen bei den Bauherren Kosten verursacht werden, liegt dies nicht in der Verantwortung der Gemeinde.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.22 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.17**

**Sachvortrag:**

Der Einwender weist darauf hin, dass die Festsetzung, dass alle Gebäudeteile die 25 cm unter dem Höhenbezugspunkt liegen, wasserdicht und auftriebssicher errichtet werden sollen, Kosten verursache.

**Beschluss:**

Die vom Einwender genannte Festsetzung ist bereits ähnlich in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes enthalten. Sie dient der Sicherung vor Elementarschäden und wird von der Gemeinde für erforderlich gehalten. Im Gegenzug für gestiegene Baukosten erhalten die Bauherren höhere Sicherheit bei Starkregenereignissen.  
Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.23 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.18**

---

**Sachvortrag:**

Die Festsetzung Ziff. 13 (Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen) widerspreche Bauvorhaben, die von der Gemeinde bereits genehmigt worden seien.

**Beschluss:**

Soweit Gebäude im Rahmen des Freistellungsverfahrens errichtet wurden, liegt keinerlei Genehmigung vor. Im Übrigen gibt es nach Kenntnis der Gemeinde keine Abweichungen zu der Festsetzung Ziff. 13. Hierzu wird keine Änderung veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.24 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.19**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender ist der Auffassung, dass die Aussage „die Wandhöhe verändere sich durch den unabhängig vom FFB festgesetzten Höhenbezugspunkt nicht“ im Widerspruch zu den Festsetzungen Ziff. 3.4 und 3.5 (Festsetzung der Höhenbezugspunkte) stehe.

**Beschluss:**

Der Widerspruch kann nicht erkannt werden. Die Festsetzung zum unteren Bezugspunkt ist verständlich bestimmt und entspricht den Vorgaben der BauNVO und der Rechtsprechung hierzu. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.25 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.20**

---

**Sachvortrag:**

Der Einwender zählt auf, dass wohl bereits Abweichungen im Baugebiet erteilt wurden,

- zur Baugrenzüberschreitungen für Balkone und Vordächer
- zur Änderung des Bebauungsvorschlags „Firstrichtung“
- zur festgesetzten Firstrichtung von Garagen
- zur Festsetzung der Dachform und Dacheindeckung von Garagen.

**Beschluss:**

Der Gemeinde ist nur einmalig bekannt, dass gemäß bisher erteilter Baugenehmigungen offizielle Abweichungen zur Überschreitung der Baugrenzen für Balkone und Vordächer, zur Änderung des Bebauungsvorschlags „Firstrichtung“, zur festgesetzten Firstrichtung von Garagen und zur Festsetzung der Dachform und Dacheindeckung von Garagen erteilt worden sind, die den vorgesehenen Festsetzungen widersprechen. Selbst wenn es darüber hinausgehende Befreiungen gäbe, macht dies eine Änderung oder Aufhebung dieser Festsetzungen nicht erforderlich, da das städtebauliche/gestalterische Ziel noch erreicht werden kann. Eine Änderung oder Anpassung wird nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.26 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.22**

**Sachvortrag:**

Es gebe bereits Befreiungen zu den Regelungen für die Zwerchgiebel/Zwerchhäuser.

**Beschluss:**

Der Gemeinde ist im betreffenden Baugebiet nur eine Befreiung zur Dachneigung für Zwerchgiebel und der Ausführung des Zwerchgiebels bekannt. Dies führt nicht zur Funktionslosigkeit der Festsetzung insoweit und veranlasst auch nicht die Änderung der Festsetzung, da das gestalterische Ziel noch erreicht werden kann.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.27 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.21**

**Sachvortrag:**

Mit dem Verbot ortsuntypischer sowie spiegelnder, blendender Materialien werden auch Solar- und Photovoltaik verboten.

**Beschluss:**

Die Festsetzung bezieht sich auf die Materialien der Dacheindeckung und nicht auf PV-Anlagen. Die Errichtung von PV-Anlagen wird nicht verboten, sondern explizit genannt – lediglich die Gestaltung und Ausrichtung wird geregelt. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.28 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.23**

**Sachvortrag:**

Zu den Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen sei ein Widerspruch im Plan enthalten.

**Beschluss:**

Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.29 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.24**

**Sachvortrag:**

Zur Nichtzulassung von Nebenanlagen außerhalb dargestellter Flächen liege ein Widerspruch vor.

**Beschluss:**

Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.30 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.25**

**Sachvortrag:**

Von der Festsetzung, dass Einstellplätze unabhängig voneinander anfahrbar sein müssen, liege eine abweichende Genehmigung beim Bauvorhaben Friesenhamer Straße 22 vor. Die Änderungen verursache bei den Bauherren Mehrkosten, die die Gemeinde zu tragen habe.

**Beschluss:**

Die Festsetzung entspricht einer allgemeinen Anforderung für notwendige Stellplätze (so auch die Rechtsprechung), sie dient u.a. der Klarstellung und Zielerreichung des Stellplatznachweises. Vorliegend ist nach Auffassung der Gemeinde kein Raum für Entschädigungszahlungen nach § 39 ff. BauGB, da sich die Frage stellt, ob es zu einer mehr als nur unwesentlichen Wertänderung kommt. Selbst wenn die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 39 ff. BauGB verpflichtet wäre, würde sie an der Änderung des Bebauungsplanes festhalten, da die für die Planung sprechenden Gründe die privaten Belange sowie Belange, die durch eine mögliche Entschädigungsleistung berührt werden, überwiegen würden. Eine Anspruchsgrundlage für Mehrkosten über die Regelungen der §§ 39ff. BauGB hinaus sind nicht ersichtlich.

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.31 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.26**

**Sachvortrag:**

Die Festsetzung, dass Stellplätze in bestimmten Ausführungen nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden könnten, sei ein neuer Punkt und verursache Mehrkosten bei den Bauherren, die von der Gemeinde zu tragen wären.

**Beschluss:**

Auch diese Festsetzung dient u.a. der Klarstellung und Zielerreichung des Stellplatznachweises. Erfahrungsgemäß werden Stellplätze in automatischen Parksystemen, wie z.B. Duplex-Parker, nicht ebenso gut angenommen wie Stellplätze ohne Mechanisierung (vgl. dazu bereits in vorangegangenen TOP ausgeführt).

Vorliegend ist nach Auffassung der Gemeinde kein Raum für Entschädigungszahlungen nach §§ 39 ff. BauGB, da sich die Frage stellt, ob es zu einer mehr als nur unwesentlichen Wertänderung kommt. Selbst wenn die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 39 ff. BauGB verpflichtet wäre, würde sie an der Änderung des Bebauungsplanes festhalten, da die für die Planung sprechenden Gründe die privaten Belange sowie Belange, die durch eine mögliche Entschädigungsleistung berührt werden, überwiegen würden. Eine Anspruchsgrundlage für Mehrkosten über die Regelungen der §§ 39 ff. BauGB hinaus sind nicht ersichtlich.

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.32 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.27**

**Sachvortrag:**

Die Festlegung eines Stauraumes vor Garagen und das Verbot der Einfriedung des Stauraumes stehe nicht im Gesetz.

**Beschluss:**

Es handelt sich entgegen der Annahme des Einwendungsführers nicht um eine Wiedergabe gesetzlicher Regelungen, sondern um eine Festsetzung des Bebauungsplanes, für die eine Rechtsgrundlage existiert (§ 9 Abs. 1 BauGB). Die Festsetzung ist nach Auffassung der Plangeberin erforderlich zur Zielerreichung der Stellplatzregelungen – der Stauraum dient im Wesentlichen dazu, dass auf Stellplätze einfahrende PKW den öffentlichen Straßenraum nicht blockieren.

Eine Änderung wird insoweit nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.33 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.28**

---

**Sachvortrag:**

Der Satz, dass der Stauraum vor einer Garage nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden könne, wenn der dahinterliegende Garagenplatz für als Stellplatz ausgewiesen sei, mache keinen Sinn.

**Beschluss:**

Die Regelung hat klarstellende Funktion, sie ist verständlich und ausreichend bestimmt.

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.34 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.29**

---

**Sachvortrag:**

Bei der Festsetzung Ziff. 10 (Gestaltung der Baukörper – Dachaufbauten Energiegewinnung, Solar- und Photovoltaikanlagen blendfrei – Abstandsflächen gem. Abstandsflächensatzung) handle es sich um einen neuen Punkt, der bei den Bauherren Kosten verursache, die die Gemeinde zu tragen habe.

**Beschluss:**

Die Festsetzungen sind zur Ortsbildgestaltung erforderlich.

Vorliegend ist nach Auffassung der Gemeinde kein Raum für Entschädigungszahlungen nach § 39 ff. BauGB, da sich die Frage stellt, ob es zu einer mehr als nur unwesentlichen Wertänderung kommt. Selbst wenn die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 39 ff. BauGB verpflichtet wäre, würde sie an der Änderung des Bebauungsplanes festhalten, da die für die Planung sprechenden Gründe die privaten Belange sowie Belange, die durch eine mögliche Entschädigungsleistung berührt werden, überwiegen würden.

Eine Anspruchsgrundlage für Mehrkosten über die Regelungen der §§ 39 ff. BauGB hinaus sind nicht ersichtlich.

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**

**JA 8 NEIN 3**

**2.35 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.30**

**Sachvortrag:**

Die Regelung zur Geländeoberfläche – Ziffer 13 der Festsetzungen – werde in der Boschstraße 8b nicht eingehalten; dies habe die Gemeinde ohne Befreiungen genehmigt.

**Beschluss:**

Das genannte Bauvorhaben wurde als sogenannter „Freisteller“ gemäß Art. 58 BayBO eingereicht und errichtet – eine Baugenehmigung oder eine Erteilung von Befreiungen liegt nicht vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass die bei diesem Bauvorhaben vorgenommenen Geländeänderungen den Festsetzungen und jedenfalls den Planungszielen für die 1. Änderung nicht widersprechen. Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.36 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.31**

**Sachvortrag:**

Es werden Ausführungen zu angeblichen Streitereien in einer Familie gemacht.

**Beschluss:**

Die Ausführungen sind für die Bauleitplanung irrelevant und brauchen weder abgewogen noch bewertet werden.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.37 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.32**

**Sachvortrag:**

Es wird aufgelistet, was in einer Gemeinderatssitzung zur 1. Änderung beschlossen und was nicht besprochen wurde. Der Einwander meint, dass die nicht besprochenen Punkte von der Verwaltung selbständig in den Prozess der 1. Änderung aufgenommen worden seien.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat zuletzt mit Beschluss vom 26.02.2024 die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen und gebilligt. Eine Planänderung durch die Verwaltung erfolgte darüber hinaus nicht, vielmehr wurden die Pläne und Unterlagen, wie sie der Gemeinderat gebilligt hat, in das Verfahren der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingebracht.

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.38 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.33**

**Sachvortrag:**

Der Einwender führt aus, dass ihm durch die 1. Änderung Schäden entstehen; er verweist hierzu auf § 42 BauGB.

**Beschluss:**

Vorliegend ist nach Auffassung der Gemeinde kein Raum für Entschädigungszahlungen nach § 39 ff. BauGB, da sich die Frage stellt, ob es zu einer mehr als nur unwesentlichen Wertänderung kommt.

Selbst wenn die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 39 ff. BauGB verpflichtet wäre, würde sie an der Änderung des Bebauungsplanes festhalten, da die für die Planung sprechenden Gründe die privaten Belange sowie Belange, die durch eine mögliche Entschädigungsleistung berührt werden, überwiegen würden. Eine Anspruchsgrundlage für Mehrkosten über die Regelungen der §§ 18, 39ff. BauGB hinaus sind nicht ersichtlich.

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.39 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.34**

**Sachvortrag:**

Der Einwender weist darauf hin, dass er gegen einen rechtswidrigen Bebauungsplan Klage erheben wird.

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Klage erhoben werden soll.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.40 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme 2.35**

**Sachvortrag:**

Der Einwender fordert die Gemeinde auf, die Entscheidung nochmal zu überprüfen und die Änderungen nicht vorzunehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde hält an der Änderung des Bebauungsplanes fest. Ein Abweichen von den Planungsvorstellungen ist nicht veranlasst.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**2.41 Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Flurstraße II" 1. Änderung - Wiederholte Auslegung - Satzungsbeschluss § 10 BauGB**

**Sachvortrag:**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“, kann unter Einarbeitung der heute gefassten Beschlüsse nach Behandlung der Stellungnahmen aus dem wiederholten Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, als Satzung beschlossen werden. Die Einarbeitung der Beschlussfassungen erfordert keine erneute Auslegung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“ mit seiner Begründung, in der Fassung vom 09.07.2024, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Erste Bürgermeisterin und Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt den Bebauungsplan auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

**Beschlossen**  
**JA 8 NEIN 3**

**3. Würdigung von Bauanträgen**

Zu behandelnde Bauanträge stehen nicht an.

**Zur Kenntnis genommen**

**4. Teilumstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in eine Ortsstraße (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG)**

**Sachvortrag:**

Durch die Flurbereinigung im Jahre 1975 wurde die Fl.-Nr. 43 der Gemarkung Lauterbach als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Der besagte öffentliche Feld- und Waldweg befindet sich am westlichen Ortsende von Lauterbach und dient hauptsächlich als Zufahrt ins Lauterbacher Holz. Eigentümer und Baulastträger der Fl.-Nr. 43 der Gemarkung Lauterbach ist die Gemeinde Heldenstein.

Durch die Ausweisung zweier Bauparzellen (Fl.-Nrn. 40/3 + 40/4 der Gemarkung Lauterbach), die über die Fl.-Nr. 43 der Gemarkung Lauterbach erschlossen werden, hat sich die ursprüngliche Verkehrsbedeutung in diesem Bereich der Straße wesentlich geändert, so dass dieser Teil der Straße in die entsprechende Straßenklasse (hier Ortsstraße Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 BayStrWG) umzustufen ist. Der neue Teil der Ortsstraße beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße „Georgstraße“ OT Lauterbach (Fl.-Nr. 2 Gemarkung Lauterbach) und endet 10 Meter südlich Ende der Fl.-Nr. 40/4 der Gemarkung Lauterbach. Die Gesamtlänge beläuft sich auf 0,094 Km. Baulastträger bleibt die Gemeinde Heldenstein.

Hinweis:

Die im Art. 7 Abs. 4 BayStrWG angesetzte 3-Monatsfrist Vorankündigung der beabsichtigenden Umstufung ist kein zwingendes Formerfordernis für die Umstufung und kann daher außer Acht gelassen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Teilumstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges zu. Als gesetzliche Grundlage gilt der Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Die Teilumstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges zur innerörtlichen Ortsstraße soll zum 01.08.2024 wirksam und durch Aushang öffentlich bekannt gemacht werden. Das Straßenbestandsverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen bzw. neu anzulegen. Eigentümer und Baulastträger bleibt die Gemeinde Heldenstein (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). In diesem Bereich liegt keine Widmungsbeschränkung vor.

**Beschlossen**

**JA 11 NEIN 0**

**5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung - Errichtung eines dauerhaften Verkehrszeichen für den Kühamer Weg mit der Flurnummer 133 der Gemarkung Heldenstein**

**Sachvortrag:**

Bei der Gemeinde Heldenstein ging eine Anfrage für eine neue Hinweisbeschilderung ein. Die Anfrage bezieht sich auf den Kühamer Weg mit der Flurnummer 133 in der Gemeinde Heldenstein. Laut dem Antragsteller und gleichzeitig Anlieger an den Weg verfahren sich öfter PKWs und LKWs in den Kühamer Weg. Der nach Norden schmaler zulaufende Weg bietet keine Wendemöglichkeit, was ein Zurücksetzen der Fahrzeuge nötig macht, dabei wurden schon Einfriedungen beschädigt.

Da die Straße in Richtung Norden schmaler wird empfiehlt sich ein Hinweisschild an der Kreuzung zur Münchner Straße. Für den Bereich wird das Verkehrszeichen Nr. 357 „Sackgasse“ und das Warn- und Hinweisschild WH 10 „Keine Wendemöglichkeit für LKW“ empfohlen. Um die Situation für Verkehrsteilnehmer kenntlich zu machen soll zukünftig an der Einmündung zum Kühamer Weg das Verkehrszeichen Nummer 357 „Sackgasse“ - mit dem zusätzlichen Warn- und Hinweisschild WH 10 „keine Wendemöglichkeit für LKW“ angebracht werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat folgt dem Sachverhalt und stimmt einer Anbringung der Schilder an der Einmündung von der Münchner Straße zum Kühamer Weg zu. Die 1. Bürgermeisterin wird beauftragt die entsprechenden Schilder zu beschaffen und mit dauerhafter verkehrsrechtlicher Anordnung entsprechend anzubringen.

**Beschlossen**

**JA 11 NEIN 0**

**6. Ortsrecht; Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein**

**Sachvortrag:**

Die aktuell bestehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein ist seit 01.09.2021 in Kraft. Da die Gebühren seit nunmehr fast drei Jahren

nicht mehr angehoben wurden, verlangt die Gemeinde Heldenstein mitunter die geringsten Gebühren im nähren Gemeindeumfeld.

Zum Vergleich:

Buchungszeit	Heldenstein	Ampfing	Rattenkirchen	Waldkraiburg	Aschau a. Inn
Stand	<b>01.09.2021</b>	01.09.2023	01.09.2024	01.01.2024	01.09.2023
		+10% ab 09/2024 beschlossen			
Mehr als 3 - 4 Std.	<b>140,00 €</b>	149,00 €	167,00 €	-----	155,00 €
Mehr als 4 - 5 Std.	<b>155,00 €</b>	168,00 €	184,00 €	175,00 €	170,00 €
Mehr als 5 - 6 Std.	<b>170,00 €</b>	195,00 €	202,00 €	192,00 €	187,00 €
Mehr als 6 - 7 Std.	<b>195,00 €</b>	222,00 €	230,00 €	211,00 €	206,00 €
Mehr als 7 - 8 Std.	<b>225,00 €</b>	245,00 €	264,00 €	232,00 €	227,00 €

Das Defizit im Verwaltungshaushalt betrug 2023 234.658,58 €. Das ergibt bei 50 Kindern ein Defizit pro Kind i.H.v. 4.693,17 € im Kalenderjahr 2023.

Die Personalkosten (Tarifsteigerung seit der letzten Gebührenänderung 7,3%) sowie die Betriebskosten und die Preise für Lebensmittel sind seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2021 aufgrund der allgemeinen inflationären Auswirkungen merklich gestiegen. Die Speisen werden täglich frisch vom eigenen KiTa-Personal zubereitet. Der Einkauf erfolgt in den regionalen Geschäften.

Die Haushaltlage 2024 ist deutlich angespannt, was die geplante Zuführung vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt wiedergibt

Von Seiten der Verwaltung wird daher empfohlen, die Gebühren für die Buchungszeiten, das Mittagessen und die Brotzeiten um 20% zu erhöhen. Die Gebühr für das Spielgeld soll in gleicher Höhe (4,- €/Monat) beibehalten werden. Eine Buchung zwischen 3 – 4 Stunden soll künftig entfallen, da es für diese Buchungszeit geringere Fördermittel nach dem BayKiBiG gegenüber längeren Buchungszeiten gibt.

Folgende Gebührenänderungen würden sich ergeben:

- **Monatliche Betreuungsgebühr**

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr <b>alt</b>	Monatliche Betreuungsgebühr <b>neu</b>
Mehr als 3 - 4 Stunden	140,00 €	nicht mehr buchbar
Mehr als 4 – 5 Stunden	155,00 €	186,00 €
Mehr als 5 – 6 Stunden	170,00 €	204,00 €
Mehr als 6 – 7 Stunden	195,00 €	234,00 €
Mehr als 7 – 8 Stunden	225,00 €	270,00 €

- Essensgebühr für Mittagessen

Tagewoche	Betrag September bis Juli <b>alt</b>	Betrag September bis Juli <b>neu</b>	Betrag August <b>alt</b>	Betrag August <b>neu</b>
5 Tage/Woche	72,00 €	86,40 €	10,00 €	12,00 €
4 Tage/Woche	56,00 €	67,20 €	8,00 €	9,60 €
3 Tage/Woche	44,00 €	52,80 €	6,00 €	7,20 €
2 Tage/Woche	28,00 €	33,60 €	4,00 €	4,80 €
1 Tag/Woche	14,00 €	16,80 €	2,00 €	2,40 €

- Brotzeitgebühr

Tagewoche	Bis 12:30 Uhr <b>alt</b>	Bis 12:30 Uhr <b>neu</b>	Über 12:30 Uhr <b>alt</b>	Über 12:30 Uhr <b>neu</b>	August <b>alt</b>	August <b>neu</b>
5 Tage/Woche	10,00 €	12,00 €	25,00 €	30,00 €	5,00 €	6,00 €
4 Tage/Woche	8,00 €	9,60 €	20,00 €	24,00 €	4,00 €	4,80 €
3 Tage/Woche	6,00 €	7,20 €	15,00 €	18,00 €	3,00 €	3,60 €
2 Tage/Woche	4,00 €	4,80 €	10,00 €	12,00 €	2,00 €	2,40 €
1 Tag/Woche	2,00 €	2,40 €	5,00 €	6,00 €	1,00 €	1,20 €

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein wie folgt:

*Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:*

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

*Die Gemeinde Heldenstein erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe (sh. § 1 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.*

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) *Gebührensschuldner sind*

- a) *die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird.*
- b) *diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.*

(2) *Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.*

#### **§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

(1) *Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches (Buchungszeiten) und der gewählten Verpflegungsleistung.*

(2) *Die Schuld für die Betreuungsgebühren nach den §§ 5, 6 und 7 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe (Beginn des Benutzungsverhältnisses lt. Betreuungsvertrag). Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils*

*fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.*

- (3) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kinderkrippe während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 13 Abs. 4, 5 und 7 der Benutzungssatzung).*
- (4) Die Gebühr für Essen und Brotzeit nach § 6 und § 7 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Abwesenheit). Rückerstattungen sind nur auf Antrag am Ende des Krippenjahres und bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung möglich.*
- (5) Die Gebühren für die Buchungszeiten und das Spielgeld sind für 12 Monate zu entrichten (September bis August).*
- (6) Essens- und Brotzeitgebühren sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Für die Verpflegung im August werden separate Beträge angerechnet. Für die Verpflegung im August ist bis zum 15.07. eine Anmeldung erforderlich.*
- (7) Mit den Gebühren nach § 5 Abs. 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Kinderkrippe ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten.  
Werden die in der Kinderkrippe angebotenen Verpflegungsleistungen (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in den §§ 6 u. 7 bestimmten Gebühren zu entrichten.*

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils am 5. Werktag eines Monats fällig.*
- (2) Die Gebühren nach den §§ 6 u. 7 sind bei Teilnahme monatlich zu entrichten und werden jeweils am 5. Werktag fällig.*
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung durch die Personensorgeberechtigten. Barzahlung ist nicht möglich.  
Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung bei Überweisung oder Dauerauftrag wird eine Mahngebühr i.H.v. 10,00 € fällig.*

#### **§ 5 Betreuungsgebühr**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für volle Monate erhoben. Hierzu zählt auch die Eingewöhnungsphase. Maßgeblich ist der Beginn des Betreuungsvertrages.*
- (2) Die monatlichen Gebühren sind in nachfolgender Übersicht gegliedert:*

<i>Durchschnittliche tägliche Buchungszeit</i>	<i>Monatliche Betreuungsgebühr</i>
<i>Mehr als 4 – 5 Stunden</i>	<i>186,00 €</i>
<i>Mehr als 5 – 6 Stunden</i>	<i>204,00 €</i>
<i>Mehr als 6 – 7 Stunden</i>	<i>234,00 €</i>
<i>Mehr als 7 – 8 Stunden</i>	<i>270,00 €</i>

- (3) *Zusätzlich beträgt das Spielgeld 4,00 € pro Monat.*
- (4) *Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,- € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung und führt zu einer monatlichen Beitragssenkung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Auch im Falle der Geschwisterermäßigung (Abs. 5) erfolgt keine Erstattung der Differenz.*
- (5) *Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so beträgt die Ermäßigung für das 2. Kind und jedes weitere Kind 10%.*

### **§ 6 Essensgebühr für das Mittagessen**

- (1) *Die Essenspauschale richtet sich nach folgenden gestaffelten Zeiträumen:*

<i>Tagewoche</i>	<i>Betrag September bis Juli</i>	<i>Betrag August</i>
<i>5 Tage/Woche</i>	<i>86,40 €</i>	<i>12,00 €</i>
<i>4 Tage/Woche</i>	<i>67,20 €</i>	<i>9,60 €</i>
<i>3 Tage/Woche</i>	<i>52,80 €</i>	<i>7,20 €</i>
<i>2 Tage/Woche</i>	<i>33,60 €</i>	<i>4,80 €</i>
<i>1 Tag/Woche</i>	<i>16,80 €</i>	<i>2,40 €</i>

### **§ 7 Brotzeitgebühr**

- (1) *Die Brotzeitpauschale richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe (Buchungszeiten).*

<i>Tagewoche</i>	<i>Bis 12:30 Uhr</i>	<i>Über 12:30 Uhr</i>	<i>August</i>
<i>5 Tage/Woche</i>	<i>12,00 €</i>	<i>30,00 €</i>	<i>6,00 €</i>
<i>4 Tage/Woche</i>	<i>9,60 €</i>	<i>24,00 €</i>	<i>4,80 €</i>
<i>3 Tage/Woche</i>	<i>7,20 €</i>	<i>18,00 €</i>	<i>3,60 €</i>
<i>2 Tage/Woche</i>	<i>4,80 €</i>	<i>12,00 €</i>	<i>2,40 €</i>
<i>1 Tag/Woche</i>	<i>2,40 €</i>	<i>6,00 €</i>	<i>1,20 €</i>

### **§ 8 Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2021 außer Kraft.*

**Beschlossen**  
**JA 11 NEIN 0**

## **7. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

### **7.1 Interessensbekundung für das geplante Geothermiekraftwerk in Aschau a. Inn**

#### **Mitteilung:**

Der Gemeinderat hat eine erste Interessensbekundung an dem geplanten Geothermiekraftwerk in der Nachbargemeinde Aschau a. Inn beschlossen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **7.2 Auftragsvergabe - Neubau Hackschnitzelgebäude - Elektroinstallation**

#### **Mitteilung:**

Die Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen des Neubaus des Hackschnitzelgebäudes wurden an die Fa. Elektro Zeiller GmbH aus 84431 Heldenstein vergeben.

**Zur Kenntnis genommen**

### **7.3 Auftragsvergabe - Neubau Hackschnitzelgebäude - Heizungsinstallation**

#### **Mitteilung:**

Die Heizungsinstallationsarbeiten im Rahmen des Neubaus des Hackschnitzelgebäudes wurden an die Fa. Manghofer Gas-Sanitär-Heizung GmbH aus 84539 Ampfing vergeben.

**Zur Kenntnis genommen**

### **7.4 Auftragsvergabe - Neubau Hackschnitzelgebäude - WDVS**

#### **Mitteilung:**

Die Arbeiten für WDVS im Rahmen des Neubaus des Hackschnitzelgebäudes wurden an die Fa. Kröll GmbH aus 84494 Neumarkt St. Veit vergeben.

**Zur Kenntnis genommen**

## **8. Bekanntmachungen**

#### **Mitteilung:**

Die Bürgermeisterin teilt mit:

- Herr GR Kiefinger hat in der letzten Sitzung auf die Überflutungssituation in der Kirchstr. 15 hingewiesen.  
Eine Besichtigung vor Ort fand am Tag darauf mit dem Ingenieurbüro Behringer unter Anwesenheit des Ehemannes der Grundstückseigentümerin statt. Erste Maßnahmen zur Abwehr des Niederschlagswassers werden vom Bauhof vorgenommen. Zusätzlich entwirft das Ingenieurbüro einen weiteren Verbesserungsvorschlag, welcher der Verwaltung vorgelegt wird.

Anfragen aus dem Gemeinderat:

- Herr Kiefinger:  
Er bedankt sich für die umgehende Besichtigung vor Ort in der Kirchstr. 15 im Namen des Bürgers und in seinem Namen.
- Herr Kiefinger:  
Ein Anwohner im Raum Goethestr. hat angeregt, die Geschwindigkeitstafel in der Kreisstraße Höhe „Am Schellenberg“ wieder aufzustellen, weil derzeit nach Aussage des Bürgers dort wieder viel zu schnell gefahren wird. Die Bürgermeisterin wird den Wunsch an den Straßenbaulastträger, das LRA Mühldorf a. Inn weitergeben.
- Herr Hammerl:  
In Haigerloh bei der Pizzeria Va Bene parkt seit geraumer Zeit ein weißes Auto. Er erkundigt sich, wem es gehört und ob jemand weiß, warum das nicht mehr wegfährt. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass das Auto auf einem Privatgrund stehe und die Gemeinde auf die Fortbewegung keinen Einfluss habe.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 19:19 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner  
Schriftführung